



MERKBLATT

3 ABRECHNUNGSTIPPS, DIE IN KEINER PRAXIS FEHLEN SOLLTEN

(STAND: 01.04.2026)



Die GOZ-Nr. 2197 beschreibt den **zahnärztlichen intraoralen Aufwand** im Rahmen einer adhäsiven Befestigung:

- Konditionieren, Silanisieren, Primern und Bonden **der Zahnschmelzsubstanz**.

Das **Vorbereiten des Werkstücks**, beispielsweise das extraorale Silanisieren einer Krone ist nicht mit der GOZ-Nr. 2197 abgegolten, sondern kann **zusätzlich nach der BEB** als zahntechnische Leistung bzw. Chairside-Leistung berechnet werden.

WICHTIGE ASPEKTE ZU CHAIRSIDE-LEISTUNGEN

- Grundsatz
 - Nicht alle zahnärztlichen Leistungen sind durch den Leistungsinhalt der Gebührenpositionen abgegolten
- Definition
 - Extraorale zahntechnische Leistungen
 - Werden in der Umgebung des Behandlungstuhls oder im Praxislabor erbracht
- Rechtliche Grundlage
 - Abrechnung nach § 9 der GOZ
- BEB & Gestaltung
 - Häufig nicht in der BEB enthalten
 - Freie Formulierung und Zifferngestaltung möglich
- Kalkulation
 - Erfordert eine realistische, betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Kalkulation

HINWEIS BEI GKV-PATIENT:INNEN

- Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz können Sie in der gleichartigen (GV) und der andersartigen Versorgung (AV) Chairside-Leistungen mit den GOZ-Ziffern kombinieren.
- Eine Kombination von BEMA-Nummern mit Chairside-Leistungen ist nicht zulässig.



GOZ 0065 - OPTISCH ELEKTRONISCHE ABFORMUNG



Der digitale Workflow gewinnt in der Zahnarztpraxis zunehmend an Bedeutung und damit auch die Berechnung der GOZ-Nr. 0065. Umso wichtiger ist es, sich mit den **Abrechnungsbestimmungen im Detail** auseinanderzusetzen und Klarheit darüber zu haben, wann und wie häufig diese Leistung berechnungsfähig ist.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Die Leistung nach der GOZ-Nr. 0065 beschreibt die optisch-elektronische Abformung.
- Die Berechnung erfolgt je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, d. h. maximal 4x pro Sitzung bei vollständiger Abformung von Ober- und Unterkiefer.
- Eine erneute Abformung kann beim Vorliegen einer veränderten klinischen Situation notwendig sein (z.B. vor und nach einer Präparation). In diesen Fällen ist die GOZ-Nr. 0065 auch mehrfach berechnungsfähig.
- Neben der GOZ-Nr. 0065 sind gemäß Bestimmungen konventionelle Abformungen (GOZ-Nrn. 5170, 5180 und 5190) in demselben Kiefer nicht berechnungsfähig. Eine Nebeneinanderberechnung im Sinne der Bestimmung liegt vor, wenn dieselbe klinische Situation abgeformt wird. Bei veränderter klinischer Situation kann die GOZ-Nr. 0065 neben den GOZ-Nrn. 5170, 5180 und 5190 in demselben Kiefer in einer Sitzung berechnet werden.

TIPP

- ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung ist empfehlenswert, z.B.:
 - **veränderte klinische Situation**
 - **Abformung vor und nach der Präparation notwendig**
- Prüfen Sie bewusst, wann eine zusätzliche Abformung medizinisch notwendig ist und ob diese vollständig und nachvollziehbar dokumentiert wurde



GOZ-NR. 1040 IN KOMBINATION MIT DER AIT (3010A/4138A)



Kann die GOZ-Nr. 1040 neben der AIT (3010a /4138a) im Rahmen der PAR-Behandlung nach der S3-Leitlinie berechnet werden?

Die GOZ 1040 kann in derselben Sitzung wie die AIT-Leistungen (3010a /4138a) erbracht und berechnet werden.

LEISTUNGSIHALTE IM ÜBERBLICK

GOZ 1040 – Professionelle Zahnreinigung (PZR):

- Entfernung **supragingivaler** und **gingivaler** Beläge
- Reinigung der Zahnzwischenräume
- Biofilm-Entfernung, Oberflächenpolitur und ggf. Fluoridierungsmaßnahmen

→ gesondert berechnungsfähig, auch neben AIT-Leistungen

3010a/4138a – Subgingivale Instrumentierung (AIT):

- Analogleistungen gemäß § 6 Abs. 1 GOZ
- **Subgingivale Instrumentierung** ohne Weichgewebeskürettage
- für die antiinfektiöse Therapie
- 3010a: einwurzeliger Zahn
- 4138a: mehrwurzeliger Zahn

→ Laut Beschluss Nr. 55 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen empfehlen BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe als Analogleistung die GOZ-Nr. 3010 und 4138

BEGRÜNDUNG DER KOMBINIERBARKEIT

Die Nebeneinanderberechnung ist möglich, da **keine inhaltliche Leistungsüberschneidung** vorliegt:


- Die GOZ 1040 umfasst ausschließlich die Reinigung oberhalb bzw. am Zahnfleischrand
- Die AIT-Leistungen beziehen sich auf die Behandlung **unterhalb** des Zahnfleisches

1040 = supragingival/gingival | AIT = subgingival



KONTAKT

Zahnärzte Campus by ZA

 0211 56 93 – 580

 willkommen@zahnaerzte-campus.de

WWW.ZAHNAERZTE-CAMPUS.DE

